

57. Vertretungsverbindlichkeit des Richters wegen ungenügender Prüfung der Identität der eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit vornehmenden Personen.

A.G.D. II. 2 § 23.

IV. Civilsenat. Urtr. v. 22. April 1895 i. S. D. (Bekl.) w. R. (Kl.)  
Rep. IV. 343/94.

I. Landgericht Deuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte, Amtsgerichtsrat D., hat am 30. Juli 1892 als Grundbuchrichter von zwei ihm bis dahin unbekannt gewesenen Personen, welche sich fälschlich als Grundbesitzer Ignaz Pa. und dessen Ehefrau aus C. ausgaben, eine Erklärung zu Protokoll genommen, inhalts deren das Grundstück der Pa.'schen Eheleute von den Erschienenen für die Klägerin wegen eines Darlehns in Höhe von 900 *M* verpfändet wurde. Darüber, daß diese Hypothekbestellung stattgefunden habe, ist den Erschienenen vom Beklagten D. sofort eine Bescheinigung erteilt worden, nach deren Vorzeigung die Klägerin die verschriebenen 900 *M* in mehreren Raten an den Mann gezahlt hat, welcher sich auch ihr gegenüber fälschlich Ignaz Pa. genannt hatte und als solcher ihr überdies von dem Bureauvorsteher Bi. vorgestellt gewesen war. Die vom Beklagten D. im Grundbuche zur Eintragung gebrachte Post von 900 *M* ist demnächst als nicht rechtsbeständig wieder gelöscht worden. Die Nachforschungen nach den Betrügern sind erfolglos geblieben. Im vorliegenden Rechtsstreite fordert deshalb die Klägerin Schadensersatz in Höhe von 900 *M* nebst Zinsen, und dieser Anspruch ist dem Beklagten D. gegenüber in den beiden Vorinstanzen für gerechtfertigt erklärt worden. Der Berufungsrichter hat erwoogen: Allerdings habe der Beklagte D. aus einem von der Hand des ursprünglich mitverklagten Rechtsanwaltes S. herrührenden Zettel, welcher ihm von den Erschienenen überbracht war, entnehmen müssen, daß dieselben schon vorher beim Rechtsanwalte S., ohne einem Bedenken zu begegnen, als die Pa.'schen Eheleute aufgetreten waren. Auch komme zu seinen Gunsten in Betracht, daß ihm der Kanzleigehilfe S. auf Befragen erklärt habe, daß er den erschienenen

Mann auf Grund wiederholten Verkehrs an der Gerichtsstelle für den Ehemann Pa. halte. Außerdem sei dargethan, daß der Beklagte D. mit den Erschienenen, zum Zwecke der Feststellung ihrer Sachkenntnis, ungefähr zehn Minuten lang eine eingehende Unterredung abgehalten habe, bevor er in dem Protokolle registrierte: „Gegen die Verfügungsfähigkeit der Erschienenen ist kein Bedenken und sind dieselben von Person durch ausreichende Sachkenntnis legitimiert.“ Dabei sei auch nach der Aussage des Gerichtsssekretäres B. als erwiesen anzunehmen, daß der Beklagte durch die von den Erschienenen erteilten Antworten bezüglich ihrer Sachkunde ein befriedigendes Ergebnis erzielt gehabt habe. Mit der danach an sich hinlänglich sorgsam festgestellten Sachkunde der Erschienenen habe sich aber der Beklagte D. nicht begnügen dürfen. Mit Rücksicht auf die Umstände des Falles sei derselbe vielmehr bei ordnungsmäßiger und gewöhnlicher Sorgfalt verpflichtet gewesen, noch eine Unterschriftsvergleichung vorzunehmen. Hätte er die bei den Grundakten wiederholt vorhandenen, leicht auffindbaren und in die Augen fallenden Unterschriften der wahren Pa.'schen Eheleute aufgesucht, so würde er an der von den Erschienenen vorgenommenen bloßen Unterkreuzung der Verhandlung vom 30. Juli 1892 Anstoß genommen haben. Das hätte ihn dahin führen müssen, die Unterschrift der Erschienenen zu fordern, wodurch der Betrug noch rechtzeitig entdeckt sein würde. In dieser Unterlassung müsse ein vertretbares Versehen gefunden werden, welches als ein mäßiges anzusehen sei, da es sich um die Nichtanwendung eines gewöhnlichen Prüfungsmittels handele.

In diesen Ausführungen ist eine Rechtsnormverletzung nicht zu finden. Der § 23 A.G.D. II. 2 schreibt vor: „Hiernächst muß das Gericht sich vergewissern, daß die Parteien, welche die Handlung vornehmen wollen, diejenigen wirklich sind, für die sie sich ausgeben. Wenn daher fremde und im Gerichte von Person nicht hinlänglich bekannte Parteien sich zur Vollziehung eines Aktes melden, so muß der Richter darauf bestehen, daß ihm andere bekannte und unverdächtige Leute gestellt werden, welche die Identität der sich angebenenden Parteien aus eigener Kenntnis bezeugen; oder er muß sich auf andere glaubwürdige Art von dieser Identität versichern.“ Hiernach gestattet das Gesetz allerdings, daß der Richter sich die Überzeugung von der Identität der Komparanten in Ermangelung geeigneter Retognoszanten

auf eine andere Art verschaffe. Dadurch aber, daß sich der Richter in dieser Beziehung eine subjektive Überzeugung gebildet hat, wird er noch nicht unter allen Umständen von jeder Vertretungsverbindlichkeit befreit, vielmehr muß er trotzdem haftbar erscheinen, wenn er es bei der Prüfung der Identität an der erforderlichen Sorgfalt hatte fehlen lassen. Ob dies anzunehmen sei, ist in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden besonderen Umständen zu entscheiden. Dabei kann ein Versehen sehr wohl darin gefunden werden, daß der Richter nicht alle ihm zur Erforschung der Wahrheit zu Gebote stehenden Mittel erschöpft, vielmehr eine unter den vorliegenden Verhältnissen besonders geeignete Ermittlungsart außer acht gelassen und nur ein anderes, weniger sicheres Verfahren zur Anwendung gebracht hat, welches unter anderen Umständen vielleicht allein möglich und ausreichend gewesen sein würde. Im Streitfalle ist der Berufsrichter zu der Ansicht gelangt, daß die von ihm bezeichnete Unterschriftsvergleichung bei Lage der Sache geboten gewesen sei, und daß sich daher der Beklagte D. durch Unterlassung derselben eines mäßigen Versehens schuldig gemacht habe. Die besfalligen Ausführungen sind tatsächlicher Art und insoweit der Nachprüfung entzogen.“ . . .